

Merkblatt

für Eltern von neuen Schülern/innen an der Grundschule an den Seewiesen

Liebe Eltern!

Folgende wichtige Verhaltensregeln für unser Schulleben möchte ich Ihnen hiermit mitteilen:

1. Krankmeldung

Wenn Ihr Kind erkrankt ist, sind Sie verpflichtet, spätestens am 3. Fehltag eine Krankmeldung zu machen. Um die telefonische Information an die Schule am 1. Krankheitstag wird dringend gebeten. Diese wird von unserer Schulsekretärin an die KlassenlehrerInnen weitergegeben.

2. Beurlaubung

Beurlaubungen sind rechtzeitig vorher schriftlich zu beantragen. Laut Schulgesetz dürfen Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien nur in Ausnahmefällen (persönlicher Härtefall) ausgesprochen werden.

3. Abweichende Schulzeiten

Erlassungsgemäß kann es witterungsbedingt (Hitzefrei o.ä.) oder durch Schulveranstaltungen (z.B. Sportfeste, Theaterbesuche o.ä.) möglich sein, dass Ihr Kind vorzeitig die Schule verlassen kann. Teilen Sie uns bitte auf dem Vordruck „Rückläufer“ mit, ob dies grundsätzlich möglich ist oder ob Ihr Kind bis zum planmäßigen Schulschluss in der Schule bleiben soll (siehe Anlage 4).

4. Erlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 29.07.1977: „Waffenverbot“

Es ist den Schülern untersagt, Waffen und Feuerwerkskörper in die Schule mitzubringen! Ein Verstoß gegen das Verbot kann eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge haben (siehe Anlage 1).

5. Unterrichtsausfall wegen extremer Witterungsverhältnisse

Grundsätzliche Entscheidungen über einen Unterrichtsausfall werden durch die regionalen Radiosender weitergegeben. Bei unklaren Verhältnissen entscheiden Sie als Erziehungsberechtigte, ob Sie Ihr Kind zur Schule schicken (siehe Anlage 2)

6. Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

nach § 34, Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Mit diesem Elternbrief erhalten Sie eine Belehrung über das Infektionsschutzgesetz. Bitte melden Sie rechtzeitig alle meldepflichtigen Erkrankungen an die Schule! (siehe Anlage 3).

7. Vollmacht zur Veranlassung eines Krankentransports

Es kommt vor, dass während der Unterrichtszeit bei unseren Schulkindern Erkrankungen auftreten, die eine unmittelbare ärztliche Versorgung notwendig erscheinen lassen. In der Regel können diese Kinder von Eltern oder Angehörigen abgeholt werden.

In seltenen Fällen kann es aber erforderlich sein, Schüler mit einem Taxi oder Krankenwagen zum Arzt oder ins Krankenhaus transportieren zu lassen. In diesem Fall wird ein Eigenanteil des Krankenversicherten in Höhe bis zu bis zu 10,00 € in Rechnung gestellt. Der Eigenanteil wird nicht erhoben, wenn es sich um einen Schulunfall handelt. Dann werden die Kosten von der Schülerunfallversicherung übernommen.

Bitte geben Sie uns auf dem Vordruck „Rückläufer“ vorsorglich eine Vollmacht zur Veranlassung eines Krankentransports.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieser Information auf dem letzten Blatt (Rückläufer).

Den Rückläufer (Anlage 4) bitte umgehend in der Schule abgeben!!!

Anlage 1

Waffenerlass

des Niedersächsischen Kultusministers vom 29.07.1977 „Waffenverbot“

Den Schülern aller Schulen wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundeswaffengesetzes (Neufassung vom 08.03.1976 – BGBl. Seite 432) mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundeswaffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) und gleichgestellte Waffen (z.B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen.

Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. kann eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge haben.

Das Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Anlage 2

ELTERN-INFO

***Wenn morgens im Radio gesagt wird:
... die Schule fällt aus...***

Liebe Eltern!

Die Entscheidung „Schulausfall“ bei extremen Witterungsverhältnissen trifft nicht die jeweilige Schule, sondern eine übergeordnete Behörde zum Schutz aller Schülerinnen und Schüler (Erlass d. MK vom 16.06.1997).

Konkret für die Grundschule an den Seewiesen bedeutet das:

Wenn Sie morgens erfahren:

Schulausfall Landkreis Uelzen – allgemein bildende Schulen oder nur Grundschulen – dann ist das für Sie eine verbindliche Aussage.

Sollten Sie trotzdem unsicher sein, können Sie ab 6.30 Uhr in der Schule nachfragen (Tel.: 05824/950210).

***Bitte treffen Sie im Interesse der Kinder für solch einen Tag
Vorsorge!!!***

Anlage 3

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und E und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen **zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Rückläufer

Datum: _____

Name des Kindes: _____

1. Hiermit bestätige/n ich/wir den Erhalt folgender Informationen/Erlasse:

- Merkblatt für Eltern von neuen Schülerinnen und Schülern der Grundschule an den Seewiesen
- Waffenerlass
- Eltern-Info zum Schulausfall bei extremen Witterungsbedingungen
- Belehrung über das Infektionsschutzgesetz

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

2. Einverständniserklärung für die Weitergabe der

- Telefon-, Geburtstags- und Adressliste an die MitschülerInnen der Klasse
- Klassen- und Einzelfotos durch den Schulfotograf (verpflichtet nicht zum Kauf!)
- Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Zeitungsartikeln (mit und ohne Namensnennung). Bei „Massenveranstaltungen“, wie z.B. Tag der offenen Tür, kann nicht auf die Einhaltung evtl. Fotoverbote geachtet werden.

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

3. Hitzefreiregelung/Theater und Sportveranstaltungen

- Mein/unsere Kind darf bei Hitzefrei, Theater- und Sportveranstaltungen nach Hause entlassen werden.
- Mein/unsere Kind soll bei o.a. Gelegenheiten in der Schule bleiben und betreut werden.

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

4. Vollmacht zur Veranlassung des Krankentransports

- Hiermit erteile ich der Grundschule an den Seewiesen die Vollmacht, in meinem Auftrag einen Transport meines Kindes zu einer ambulanten oder stationären Behandlung zu veranlassen, wenn es der verantwortlichen Lehrkraft erforderlich erscheint.

Unterschrift der Erziehungsberechtigten